

## RICHTLINIE 1999/15/EG DER KOMMISSION

vom 16. März 1999

zur Anpassung der Richtlinie 76/759/EWG des Rates über Fahrtrichtungsanzeiger für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger an den technischen Fortschritt

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 70/156/EWG des Rates vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

gestützt auf die Richtlinie 76/759/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Nebelschlußleuchten für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Finnlands, Österreichs und Schwedens, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Bei der Richtlinie 76/759/EWG handelt es sich um eine Einzelrichtlinie des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingeführten EG-Typgenehmigungsverfahrens. Daher finden die in der Richtlinie 70/156/EWG festgelegten Bestimmungen über Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten von Fahrzeugen auf die Richtlinie 76/759/EWG Anwendung.

(2) Insbesondere wird in Artikel 3 Absatz 4 sowie in Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 70/156/EWG festgelegt, daß jeder Einzelrichtlinie ein Beschreibungsbogen sowie ein Typgenehmigungsbogen gemäß Anhang VI der Richtlinie 70/156/EWG beizufügen ist, damit das Typgenehmigungsverfahren rechnergestützt durchgeführt werden kann. Der in der Richtlinie 76/759/EWG vorgesehene Typgenehmigungsbogen ist entsprechend zu ändern.

- (3) Eine Vereinfachung der Verfahren ist erforderlich, um die in Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 70/156/EWG vorgesehene Gleichwertigkeit zwischen bestimmten Einzelrichtlinien und den entsprechenden Regelungen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (ECE-UNO) zu erhalten, wenn diese Regelungen geändert werden. Zunächst sind die technischen Vorschriften der Richtlinie 76/759/EWG mittels Querverweisen durch diejenigen der ECE-UNO-Regelung Nr. 6 zu ersetzen.
- (4) Es ist erforderlich, die Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie 76/756/EWG des Rates<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/28/EG der Kommission<sup>(5)</sup>, und der Richtlinie 76/761/EWG des Rates<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/17/EG der Kommission<sup>(7)</sup>, sicherzustellen.
- (5) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen entsprechen der Stellungnahme des durch die Richtlinie 70/156/EWG eingesetzten Ausschusses für die Anpassung an den technischen Fortschritt —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Richtlinie 76/759/EWG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten erteilen die EG-Bauteil-Typgenehmigung für jeden Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers, der den Bau- und Prüfvorschriften der einschlägigen Anhänge entspricht.“

<sup>(1)</sup> ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 25.

<sup>(3)</sup> ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 71.

<sup>(4)</sup> ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. L 171 vom 30.6.1997, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 96.

<sup>(7)</sup> Siehe Seite 45 dieses Amtsblatts.

## 2. In Artikel 2 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten teilen dem Hersteller für jeden nach Artikel 1 genehmigten Typ einer Fahrtrichtungsanzeigers ein EG-Bauteil-Typgenehmigungszeichen nach dem Muster in Anhang I Anlage 3 zu.“

## 3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten einander mittels des in Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 70/156/EWG beschriebenen Verfahrens über alle von ihnen gemäß der vorliegenden Richtlinie erteilten, verweigerten oder entzogenen Typgenehmigungen.“

## 4. Artikel 9 erhält folgende Fassung:

„Artikel 9

Fahrzeuge im Sinne dieser Richtlinie sind alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten Kraftfahrzeuge mit oder ohne Aufbau mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h sowie Kraftfahrzeuganhänger, mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und fahrbaren Maschinen.“

## 5. Die Anhänge werden durch den Anhang dieser Richtlinie ersetzt.

#### Artikel 2

(1) Ab dem 1. Oktober 1999 oder — falls sich die Veröffentlichung der Texte, auf die in Artikel 3 Bezug genommen wird, über den 1. April 1999 hinaus verzögert — sechs Monate nach dem tatsächlichen Datum der Veröffentlichung dieser Texte dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Fahrtrichtungsanzeiger beziehen,

— weder für einen Kraftfahrzeugtyp oder den Typ einer Fahrtrichtungsanzeiger die EG-Typgenehmigung oder die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,

— noch die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen bzw. den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Fahrtrichtungsanzeiger anbieten,

wenn die Fahrtrichtungsanzeiger die Anforderungen der Richtlinie 76/759/EWG in der Fassung dieser Richtlinie erfüllen und entsprechend den Vorschriften der Richtlinie 76/756/EWG eingebaut sind.

(2) Ab dem 1. April 2000 dürfen die Mitgliedstaaten für einen Fahrzeugtyp aus Gründen, die sich auf die Fahrtrichtungsanzeiger beziehen, oder für den Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers

— die EG-Typgenehmigung nicht mehr erteilen und

— die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung verweigern,

wenn die Vorschriften der Richtlinie 76/759/EWG in der Fassung dieser Richtlinie nicht erfüllt sind.

(3) Ab dem 1. April 2001 gelten im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 70/156/EWG für Fahrtrichtungsanzeiger als Bauteile die Vorschriften der Richtlinie 76/759/EWG in der Fassung dieser Richtlinie.

(4) Ungeachtet der Bestimmungen der Absätze 2 und 3 müssen die Mitgliedstaaten für als Ersatzteile bestimmte Fahrtrichtungsanzeiger weiterhin die EG-Typgenehmigung erteilen und deren Verkauf und Inbetriebnahme nach früheren Fassungen der Richtlinie 76/759/EWG zulassen, wenn die Fahrtrichtungsanzeiger

— für bereits in Betrieb befindliche Fahrzeuge bestimmt sind und

— den bei der Erstzulassung dieser Fahrzeuge geltenden Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen.

#### Artikel 3

Die Absätze und Anhänge der ECE-UNO-Regelung Nr. 6, auf die in Anhang II Nummer 1 Bezug genommen wird, werden vor dem 1. April 1999 im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

#### Artikel 4

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 1. Oktober 1999 nachzukommen. Sollte sich die Veröffentlichung der Texte, auf die in Artikel 3 Bezug genommen wird, über den 1. April 1999 hinaus verzögern, kommen die Mitgliedstaaten dieser Verpflichtung sechs Monate nach dem Datum der tatsächlichen Veröffentlichung dieser Texte nach.

Sie setzen die Kommission unverzüglich hiervon in Kenntnis.

*Artikel 5*

Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Oktober 1999 an oder, falls sich die Veröffentlichung der Texte, auf die in Artikel 3 Bezug genommen wird, über den 1. April 1999 hinaus verzögert, sechs Monate nach dem Datum der tatsächlichen Veröffentlichung dieser Texte.

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 6*

Bei dem Erlaß dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. März 1999

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

*Für die Kommission*  
Martin BANGEMANN  
*Mitglied der Kommission*

---

ANHANG

„VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

- ANHANG I:    Verwaltungsvorschriften für die Typgenehmigung  
              *Anlage 1:*   Beschreibungsbogen  
              *Anlage 2:*   EG-Typgenehmigungsbogen  
              *Anlage 3:*   Beispiele des EG-Bauteil-Typgenehmigungszeichens
- ANHANG II:   Technische Vorschriften
-

## ANHANG I

## VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE TYPGENEHMIGUNG

- 1 ANTRAG AUF ERTEILUNG DER EG-BAUTEIL-TYPGENEHMIGUNG
  - 1.1 Der Antrag auf Erteilung der EG-Bauteil-Typgenehmigung gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG für den Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers ist vom Hersteller zu stellen.
  - 1.2 Ein Muster des Beschreibungsbogens ist in der Anlage 1 enthalten.
  - 1.3 Dem für die Durchführung der Typgenehmigungsprüfungen zuständigen technischen Dienst sind vorzulegen:
    - 1.3.1 zwei mit der (den) empfohlenen Leuchte(n) ausgerüstete Muster. Sind die Einrichtungen nicht identisch, sondern symmetrisch, und eine zum Anbau auf der linken und eine zum Anbau auf der rechten Seite des Fahrzeugs vorgesehen, dürfen die beiden Muster identisch und eines zum Anbau auf der linken und eines zum Anbau auf der rechten Seite des Fahrzeugs bestimmt sein. Bei einem Fahrtrichtungsanzeiger der Kategorie 2b sind dem Antrag außerdem noch zwei Muster der Bauteile des Systems für die beiden Lichtstärkepegel beizufügen.
- 2 AUFSCHRIFTEN
  - 2.1 Die zur Erteilung der EG-Bauteil-Typgenehmigung vorgelegten Einrichtungen müssen aufweisen:
    - 2.1.1 die Fabrik- oder Handelsmarke des Herstellers;
    - 2.1.2 bei Leuchten mit auswechselbaren Lichtquellen den (die) vorgeschriebenen Glühlampentyp(en);
    - 2.1.3 bei Leuchten mit nicht auswechselbaren Lichtquellen die Angabe der Nennspannung und der Nennleistung.
  - 2.2 Diese Aufschriften müssen auf der Lichtaustrittsfläche oder auf einer der Lichtaustrittsflächen der Einrichtung deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht sein. Sie müssen von außen sichtbar sein, wenn die Einrichtung am Fahrzeug angebracht ist.
  - 2.3 Die Einrichtungen müssen genügend Platz für das Bauteil-Typgenehmigungszeichen bieten. Die dafür vorgesehene Stelle ist auf den Abbildungen in der Anlage 1 anzugeben.
- 3 ERTEILUNG DER EG-BAUTEIL-TYPGENEHMIGUNG
  - 3.1 Sind die entsprechenden Anforderungen erfüllt, wird die EG-Typgenehmigung gemäß Artikel 4 Absatz 3 und ggf. Absatz 4 der Richtlinie 70/156/EWG erteilt.
  - 3.2 Ein Muster des EG-Typgenehmigungsbogens ist in der Anlage 2 enthalten.
  - 3.3 Jedem genehmigten Typ eines Fahrtrichtungsanzeigers wird eine Typgenehmigungsnummer gemäß Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG zugeteilt. Ein und derselbe Mitgliedstaat darf die gleiche Nummer keinem anderen Fahrtrichtungsanzeigertyp zuteilen.

- 3.4 Wird die EG-Bauteil-Typgenehmigung für den Typ einer Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung beantragt, die eine Fahrtrichtungsanzeigerleuchte und sonstige Leuchten umfaßt, kann eine einzige EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer zugeteilt werden, sofern die Fahrtrichtungsanzeigerleuchte den Vorschriften dieser Richtlinie und jede der anderen zu der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung gehörende Leuchte, für die die EG-Bauteil-Typgenehmigung beantragt wird, der für sie geltenden Einzelrichtlinie entspricht.
- 4 EG-BAUTEIL-TYPGENEHMIGUNGSZEICHEN
- 4.1 Zusätzlich zu den Aufschriften nach 2.1 muß jeder Fahrtrichtungsanzeiger, der dem gemäß dieser Richtlinie genehmigten Typ entspricht, ein EG-Bauteil-Typgenehmigungszeichen tragen.
- 4.2 Dieses Zeichen besteht aus
- 4.2.1 einem den Buchstaben ‚e‘ umgebenden Rechteck, gefolgt von der jeweiligen Nummer oder Buchstabenfolge des Mitgliedstaats, der die Typgenehmigung erteilt hat:
- |                                  |                     |
|----------------------------------|---------------------|
| 1 für Deutschland                | 12 für Österreich   |
| 2 für Frankreich                 | 13 für Luxemburg    |
| 3 für Italien                    | 17 für Finnland     |
| 4 für die Niederlande            | 18 für Dänemark     |
| 5 für Schweden                   | 21 für Portugal     |
| 6 für Belgien                    | 23 für Griechenland |
| 9 für Spanien                    | IRL für Irland      |
| 11 für das Vereinigte Königreich |                     |
- 4.2.2 in der Nähe des Rechtecks der ‚Grundgenehmigungsnummer‘ nach Abschnitt 4 der im Anhang VII der Richtlinie 70/156/EWG angeführten Typgenehmigungsnummer, der die beiden Ziffern vorangestellt sind, die die laufende Nummer der letzten größeren technischen Änderung der Richtlinie 76/759/EWG zum Zeitpunkt der Erteilung der EG-Typgenehmigung angeben. Bei dieser Richtlinie ist die laufende Nummer 01;
- 4.2.3 zusätzlichen Symbolen, d. h.,
- 4.2.3.1 einer oder mehreren der folgenden Nummern: 1, 1a, 1b, 2a, 2b, 3, 4, 5 oder 6, je nachdem, ob die Leuchte zu einer oder mehreren der Kategorien 1, 1a, 1b, 2a, 2b, 3, 4, 5 oder 6 gehört;
- 4.2.3.2 auf Einrichtungen, die nicht wahllos auf der einen oder der anderen Seite des Fahrzeugs angebracht werden können, einem Pfeil, der angibt, wie die Leuchte bei ihrer Anbringung ausgerichtet werden muß. Bei Leuchten der Kategorien 1, 1a, 1b, 2a und 2b muß der Pfeil vom Fahrzeug aus nach außen, bei solchen der Kategorien 3, 4, 5 und 6 nach vorn zeigen. Außerdem ist bei Leuchten der Kategorie 6 durch ‚R‘ oder ‚L‘ anzugeben, ob sie rechts oder links am Fahrzeug anzubringen sind;
- 4.2.3.3 auf Einrichtungen, die sowohl als Einzelleuchte als auch in einer Baugruppe mit zwei Leuchten verwendet werden können, dem zusätzlichen Buchstaben ‚D‘ rechts neben dem unter 4.2.3.1 genannten Symbol.
- 4.3 Das EG-Bauteil-Typgenehmigungszeichen ist so auf der Streuscheibe oder einer der Streuscheiben der Leuchte anzubringen, daß es auch nach dem Einbau der Leuchten in das Fahrzeug deutlich lesbar und dauerhaft ist.
- 4.4 Anordnung des Typgenehmigungszeichens
- 4.4.1 Voneinander unabhängige Leuchten:
- Beispiele des EG-Bauteil-Typgenehmigungszeichens sind in Anlage 3 Abbildung 1 enthalten.

- 4.4.2 Zusammengebaute, kombinierte und ineinandergebaute Leuchten:
- 4.4.2.1 Wird für den Typ einer Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtung, die eine Fahrtrichtungsanzeigerleuchte und andere Leuchten umfaßt, gemäß 3.4 eine einzige EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer zugeteilt, so kann eine einzige EG-Bauteil-Typgenehmigungsnummer angebracht werden, die sich zusammensetzt aus
- 4.4.2.1.1 einem den Buchstaben ‚e‘ umgebenden Rechteck, gefolgt von der entsprechenden Nummer oder Buchstabenfolge des Mitgliedstaats, der die Typgenehmigung erteilt hat (vgl. 4.2.1);
- 4.4.2.1.2 der Grundgenehmigungsnummer (vgl. 4.2.2, erster Satzteil);
- 4.4.2.1.3 erforderlichenfalls dem vorgeschriebenen Pfeil, sofern es sich um eine Leuchtenbaugruppe als Ganzes handelt.
- 4.4.2.2 Dieses Zeichen kann an einer beliebigen Stelle der zusammengebauten, kombinierten oder ineinandergebauten Leuchten angebracht werden, vorausgesetzt, daß
- 4.4.2.2.1 es nach dem Einbau der Leuchten noch sichtbar ist,
- 4.4.2.2.2 kein lichtdurchlässiges Teil der zusammengebauten, kombinierten oder ineinandergebauten Leuchten herausgenommen werden kann, ohne daß gleichzeitig das Genehmigungszeichen entfernt wird.
- 4.4.2.3 Das Identifizierungszeichen jeder Leuchte, die der jeweiligen Richtlinie, nach der die EG-Bauteil-Typgenehmigung erteilt worden ist, entspricht, muß zusammen mit der laufenden Nummer (vgl. 4.2.2, zweiter Satzteil) und erforderlichenfalls dem Buchstaben ‚D‘ und dem vorgeschriebenen Pfeil angebracht werden,
- 4.4.2.3.1 entweder auf der entsprechenden Lichtaustrittsfläche,
- 4.4.2.3.2 oder in einer Gruppe in der Weise, daß jede Leuchte der zusammengebauten, kombinierten oder ineinandergebauten Leuchten eindeutig identifiziert werden kann.
- 4.4.2.4 Bei den Abmessungen der Bestandteile dieses Zeichens dürfen die Mindestabmessungen der kleinsten Zeichen, die in den einzelnen Richtlinien vorgeschrieben sind, nach denen die EG-Bauteil-Typgenehmigung erteilt worden ist, nicht unterschritten werden.
- 4.4.2.5 Beispiele eines EG-Bauteil-Typgenehmigungszeichens für eine mit anderen Leuchten zusammengebaute, kombinierte oder ineinandergebaute Leuchte sind in der Anlage 3 Abbildung 2 enthalten.
- 4.4.3 Für mit anderen Leuchten ineinandergebaute Leuchten, deren Streuscheibe auch für andere Scheinwerfertypen verwendet werden kann,
- 4.4.3.1 gelten die Vorschriften nach 4.4.2;
- 4.4.3.2 wird die gleiche Streuscheibe verwendet, so darf letztere die verschiedenen Typgenehmigungszeichen für die verschiedenen Scheinwerfertypen oder Baugruppen aus Leuchten unter der Bedingung tragen, daß der Scheinwerferkörper, auch wenn er mit der Streuscheibe unlösbar verbunden ist, ebenfalls die unter 2.3 beschriebene Fläche umfaßt und die Typgenehmigungszeichen für die tatsächlichen Funktionen trägt.
- 4.4.3.3 Haben verschiedene Scheinwerfertypen den gleichen Scheinwerferkörper, so darf dieser die verschiedenen Typgenehmigungszeichen tragen.
- 4.4.3.4 Beispiele eines EG-Bauteil-Typgenehmigungszeichens für mit einem Scheinwerfer ineinandergebaute Leuchten sind in der Anlage 3 Abbildung 3 enthalten.

- 
- 5 VERÄNDERUNGEN DES TYPUS UND ÄNDERUNGEN DER TYPGENEHMIGUNGEN
- 5.1 Bei Veränderungen des gemäß dieser Richtlinie genehmigten Typs gelten die Bestimmungen von Artikel 5 der Richtlinie 70/156/EWG.
- 6 ÜBEREINSTIMMUNG DER PRODUKTION
- 6.1 Maßnahmen zur Gewährleistung der Übereinstimmung der Produktion sind generell gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 der Richtlinie 70/156/EWG zu treffen.
- 6.2 Jede Fahrtrichtungsanzeigerleuchte muß den photometrischen und kolorimetrischen Bedingungen nach 6 und 8 (\*) entsprechen. Bei einer Einrichtung, die stichprobenweise aus der Serienfertigung entnommen wurde, brauchen die Lichtstärkepegel (gemessen mit einer Prüflampe nach 7 (\*)) in jeder der angegebenen Richtungen jedoch nur 80 % der in 6.1 und 6.2 (\*) vorgeschriebenen Mindestwerte zu erreichen.
- 

---

(\*) der Dokumente, auf die unter Nummer 1 des Anhangs II dieser Richtlinie Bezug genommen wird.

## Anlage 1

## Beschreibungsbogen Nr. ...

## betreffend die EG-Bauteil-Typgenehmigung von Fahrtrichtungsanzeigern

(Richtlinie 76/759/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../.../EG)

Die nachstehenden Angaben sind, soweit sie in Frage kommen, zusammen mit dem Verzeichnis der beiliegenden Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese das Format A4 haben oder auf das Format A4 gefaltet sein. Liegen Fotografien bei, müssen diese hinreichende Einzelheiten enthalten.

Weisen die Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten elektronisch gesteuerte Funktionen auf, so sind Angaben zu ihren Leistungsmerkmalen zu machen.

- 0 ALLGEMEINES
- 0.1 Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers): .....
- 0.2 Typ:.....
- 0.5 Name und Anschrift des Herstellers: .....
- 0.7 Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten: Lage und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens: .....
- 0.8 Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....
- 1 BESCHREIBUNG DER EINRICHTUNG
- 1.1 Typ der Einrichtung: .....
- 1.1.1 Funktion(en) der Einrichtung: .....
- 1.1.2 Kategorie oder Klasse der Einrichtung: .....
- 1.1.3 Farbe des ausgestrahlten oder reflektierten Lichts: .....
- 1.2 Hinreichend detaillierte Zeichnung(en), die den Typ der Einrichtung erkennen läßt (lassen) und zeigt (zeigen):
- 1.2.1 unter welchen geometrischen Bedingungen die Einrichtung in das Fahrzeug einzubauen ist (gilt nicht für die Beleuchtungseinrichtung des hinteren Kennzeichens): .....
- 1.2.2 die bei den Prüfungen als Bezugsachse anzunehmende Achse der Beobachtungsrichtung (horizontaler Winkel  $H = 0^\circ$ , vertikaler Winkel  $H = 0^\circ$ ) und den bei den genannten Prüfungen als Bezugspunkt anzunehmenden Punkt (gilt nicht für Rückstrahler und die Beleuchtungseinrichtung des hinteren Kennzeichens): .....
- 1.2.3 die für die Anbringung des EG-Bauteil-Typgenehmigungszeichens vorgesehene Stelle: .....
- 1.2.4 bei Beleuchtungseinrichtungen des hinteren Kennzeichens die geometrischen Bedingungen, unter denen diese im Vergleich zu der Anbringungsstelle des Kennzeichenschildes und dem Umriß des entsprechend beleuchtenden Bereichs einzubauen ist: .....
- 1.2.5 bei Scheinwerfern und Nebelscheinwerfern eine Vorderansicht der Leuchten mit Einzelheiten der Riffelung der Streuscheiben (falls vorhanden) und Querschnitt: .....
- 1.3 Eine kurze technische Beschreibung, in der insbesondere (mit Ausnahme der Leuchten ohne austauschbare Lichtquellen) die Kategorie oder Kategorien der vorgeschriebenen Lichtquellen, angegeben ist (sind), die in der Richtlinie 76/761/EWG aufgeführt sind (gilt nicht für rückstrahlende Einrichtungen): .....

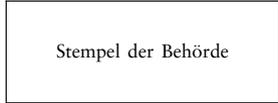
- 1.4 Spezifische Angaben
- 1.4.1 Bei Beleuchtungseinrichtungen des hinteren Kennzeichens eine Angabe darüber, ob die Einrichtung ein langes/hohes/langes und hohes Kennzeichenschild beleuchten soll: .....
- 1.4.2 Bei Scheinwerfern:
- 1.4.2.1 Angaben darüber, ob die Scheinwerfer sowohl für Abblendlicht als auch für Fernlicht oder nur für eine dieser Funktionen bestimmt sind: .....
- 1.4.2.2 Bei Scheinwerfern für Abblendlicht ist anzugeben, ob diese sowohl für Linksverkehr als auch für Rechtsverkehr oder entweder nur für Linksverkehr oder nur für Rechtsverkehr ausgelegt sind: ...
- 1.4.2.3 Ist der Scheinwerfer mit einem verstellbaren Reflektor ausgerüstet, Angabe der Einbaustellung(en) des Scheinwerfers in bezug auf den Boden und der Längsmittelachse des Fahrzeugs, wenn der Scheinwerfer nur in dieser (diesen) Stellung(en) verwendet werden soll: .....
- 1.4.3 Bei Begrenzungs- und Schlußleuchten und Fahrtrichtungsanzeigern ist anzugeben:
- 1.4.3.1 ob die Einrichtung auch in einer Baugruppe von zwei zusammengebauten Leuchten der gleichen Kategorie verwendet werden kann: .....
- 1.4.3.2 bei Einrichtungen mit zwei Lichtstärkepegeln (Bremsleuchten und Fahrtrichtungsanzeiger der Kategorie 2b) Anordnungsschema und Merkmale des Systems, das die zwei verschiedenen Lichtstärkepegel gewährleistet: .....
- 1.4.4 Bei rückstrahlenden Einrichtungen kurze Beschreibung mit technischen Spezifikationen der Werkstoffe der Rückstrahloptik: .....
- 1.4.5 Bei Rückfahrcheinwerfern eine Angabe darüber, ob die Einrichtung ausschließlich zum paarweisen Einbau in ein Fahrzeug bestimmt ist: .....
-

Anlage 2

MUSTER

Größtformat: A4 (210 x 297 mm)

EG-TYPGENEHMIGUNGSBOGEN



Benachrichtigung über

- die Typgenehmigung<sup>(1)</sup>
- die Erweiterung der Typgenehmigung<sup>(1)</sup>
- die Verweigerung der Typgenehmigung<sup>(1)</sup>
- den Entzug der Typgenehmigung<sup>(1)</sup>

des Typs eines Fahrzeugs/eines Bauteils/einer selbständigen technischen Einheit<sup>(1)</sup> in bezug auf die Richtlinie .../EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie .../EG

Typgenehmigungsnummer: .....

Grund für die Erweiterung: .....

ABSCHNITT I

- 0.1 Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers): .....
- 0.2 Typ: .....
- 0.3 Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug/Bauteil/an der selbständigen technischen Einheit vorhanden<sup>(1)(2)</sup>: .....
- 0.3.1 Anbringungsstelle dieser Merkmale: .....
- 0.4 Fahrzeugklasse<sup>(1)(3)</sup>: .....
- 0.5 Name und Anschrift des Herstellers: .....
- 0.7 Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten: Lage und Anbringungsart des EG-Typgenehmigungszeichens: .....
- 0.8 Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n): .....

ABSCHNITT II

- 1 (Erforderlichenfalls) zusätzliche Angaben: siehe Nachtrag.
- 2 Für die Durchführung der Prüfungen zuständiger technischer Dienst: .....
- 3 Datum des Prüfprotokolls: .....
- 4 Nummer des Prüfprotokolls: .....
- 5 Gegebenenfalls Bemerkungen: siehe Nachtrag.
- 6 Ort: .....

- 7 Datum:.....
- 8 Unterschrift: .....
- 9 Das Inhaltsverzeichnis der bei der Genehmigungsbehörde hinterlegten Beschreibungsunterlagen, die auf Antrag erhältlich sind, liegt bei.

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>(2)</sup> Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Beschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Typgenehmigungsbogen nicht relevant sind, so werden diese Schriftzeichen in den betreffenden Unterlagen durch das Symbol ‚?’ dargestellt (z. B. ABC??123??).

<sup>(3)</sup> Gemäß der Definition in Anhang II A der Richtlinie 70/156/EWG.

### Nachtrag zu dem EG-Typgenehmigungsbogen Nr. ...

betreffend die Bauteil-Typgenehmigung einer Beleuchtungs- und/oder Lichtsignaleinrichtung in bezug auf die Richtlinie(n) 76/757/EWG, 76/758/EWG, 76/759/EWG, 76/760/EWG, 76/761/EWG, 76/762/EWG, 77/538/EWG, 77/539/EWG und 77/540/EWG<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie(n) ...

#### 1 Zusätzliche Angaben

- 1.1 Falls zutreffend, sind für jede Leuchte anzugeben
- 1.1.1 die Kategorie(n) der Einrichtung(en): .....
- 1.1.2 Anzahl und Kategorie der Lichtquellen (gilt nicht für Rückstrahler)<sup>(2)</sup>: .....
- 1.1.3 Farbe des ausgestrahlten oder reflektierten Lichts:.....
- 1.1.4 Wurde die Typgenehmigung lediglich für die Verwendung als Ersatzteil in bereits in Betrieb befindlichen Fahrzeugen erteilt: Ja/Nein<sup>(1)</sup>
- 1.2 Spezielle Angaben für bestimmte Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen:
- 1.2.1 bei rückstrahlenden Einrichtungen: getrennt von/Teil einer zusammengebauten Einrichtung<sup>(1)</sup>
- 1.2.2 bei Beleuchtungseinrichtungen des hinteren Kennzeichens: Einrichtung zur Beleuchtung eines hohen/langen<sup>(1)</sup> Kennzeichenschildes
- 1.2.3 bei Scheinwerfern: Sind diese mit einem verstellbaren Reflektor ausgerüstet, Einbaustellung(en) des Scheinwerfers in bezug auf den Boden und die Längsmittlebene des Fahrzeugs, wenn der Scheinwerfer für die ausschließliche Verwendung in dieser (diesen) Stellung(en) bestimmt ist:.....
- 1.2.4 bei Rückfahrcheinwerfern: Diese Einrichtung ist nur als Teil eines Paares in ein Fahrzeug einzubauen: Ja/Nein<sup>(1)</sup>

#### 5 Bemerkungen

- 5.1 Zeichnungen
- 5.1.1 bei Beleuchtungseinrichtungen für das hintere Kennzeichen: Die beiliegende Zeichnung Nr. ... gibt die geometrischen Bedingungen für den Einbau der Einrichtung in bezug auf die für das Kennzeichenschild vorgesehene Stelle und den Umriß des entsprechend beleuchteten Bereichs an;
- 5.1.2 bei rückstrahlenden Einrichtungen: Die beiliegende Zeichnung Nr. ... gibt die geometrischen Bedingungen für den Einbau der Einrichtung in das Fahrzeug an;
- 5.1.3 bei allen anderen Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen: Die beiliegende Zeichnung Nr. ... gibt die geometrischen Bedingungen für den Einbau der Einrichtung in das Fahrzeug sowie die Lage der Bezugssachse und des Bezugspunkts der Einrichtung an.
- 5.2 Bei Scheinwerfern: Betriebsweise während der Prüfung (5.2.3.9 des Anhangs I der Richtlinie 76/761/EWG): .....

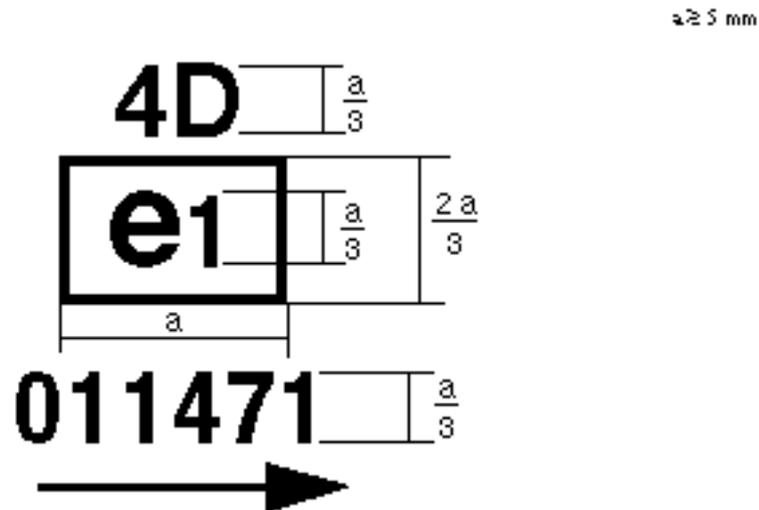
<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.

<sup>(2)</sup> Bei Leuchten mit nichtauswechselbaren Lichtquellen Angabe der Zahl und Gesamtleistung (Watt) der Lichtquellen.

## Anlage 3

## BEISPIELE DES EG-BAUTEIL-TYPGENEHMIGUNGSZEICHENS

Abbildung 1



Die Einrichtung mit dem dargestellten EG-Bauteil-Typgenehmigungszeichen ist eine Fahrtrichtungsanzeigerleuchte der Kategorie 4, für die die Typgenehmigung gemäß dieser Richtlinie (01) in Deutschland (e1) unter der Grundgenehmigungsnummer 1471 erteilt wurde und die auch in einer Baugruppe von zwei Leuchten verwendet werden kann. Der Pfeil weist in Fahrtrichtung.

Die Richtung, in die die Pfeile auf dem Genehmigungszeichen je nach Kategorie der Einrichtung weisen, wird nachstehend angegeben:

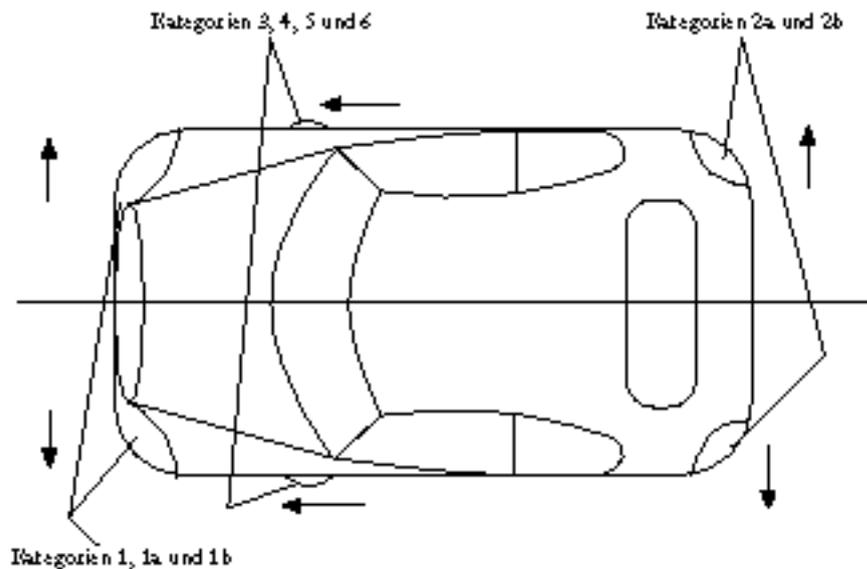
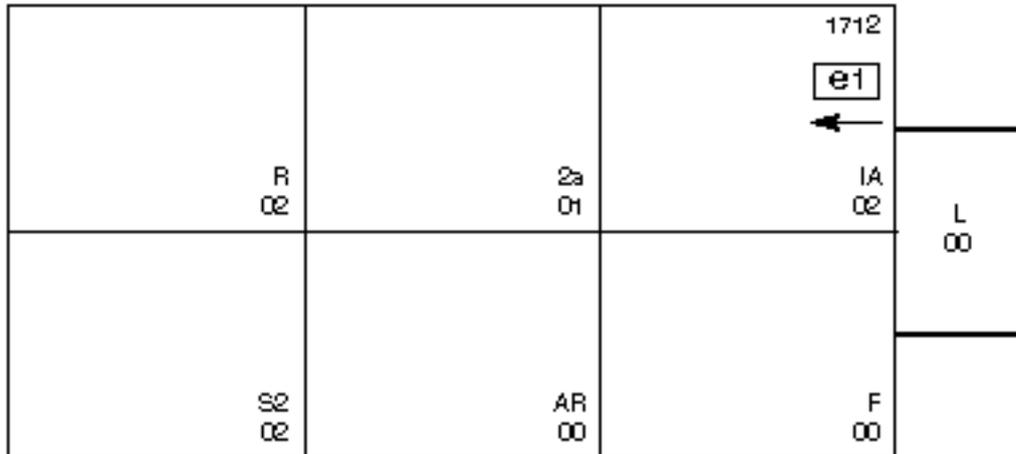


Abbildung 2a

Vereinfachte Anordnung des Typgenehmigungszeichens einer Beleuchtungseinrichtung, in der zwei oder mehr Leuchten Teil der gleichen Baugruppe von zusammengebauten, kombinierten oder ineinandergebauten Leuchten sind

(Durch die vertikalen und horizontalen Linien wird die Form der Beleuchtungseinrichtung schematisch dargestellt. Sie sind nicht Teil des Typgenehmigungszeichens.)

MUSTER A



MUSTER B

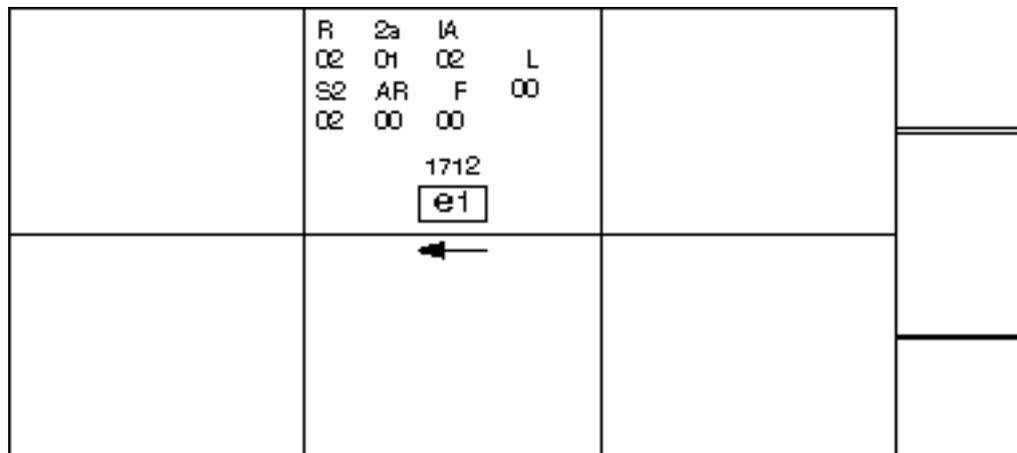


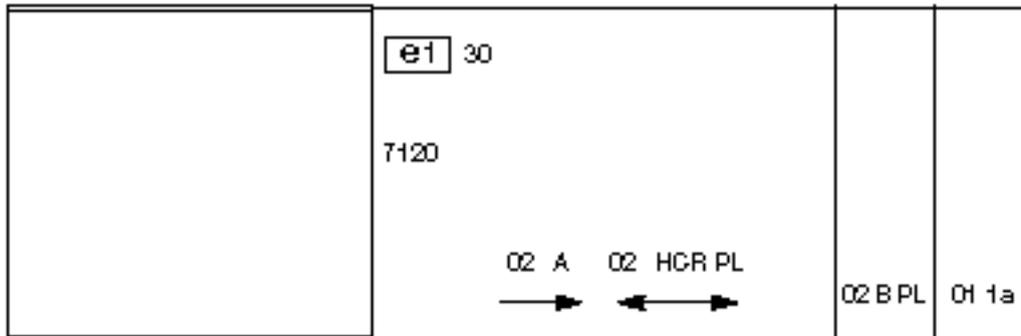


Abbildung 2b

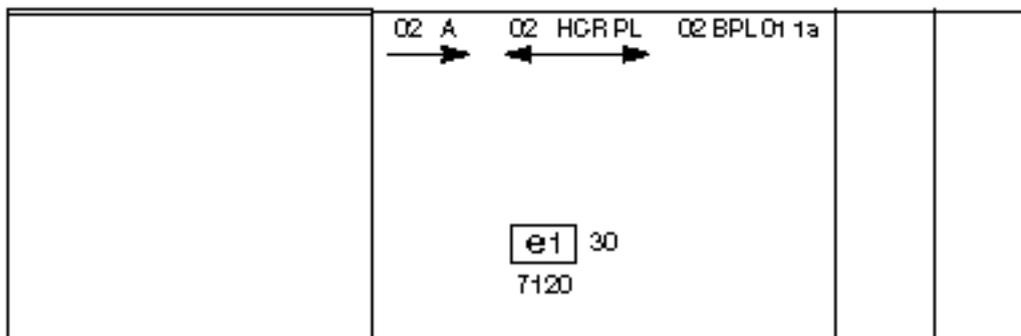
Vereinfachte Anordnung des Typgenehmigungszeichens einer Beleuchtungseinrichtung, in der zwei oder mehr Leuchten Teil der gleichen Baugruppe von zusammengebauten, kombinierten oder ineinandergebauten Leuchten sind

(Durch die vertikalen und horizontalen Linien wird die Form der Beleuchtungseinrichtung schematisch dargestellt. Sie sind nicht Teil des Typgenehmigungszeichens.)

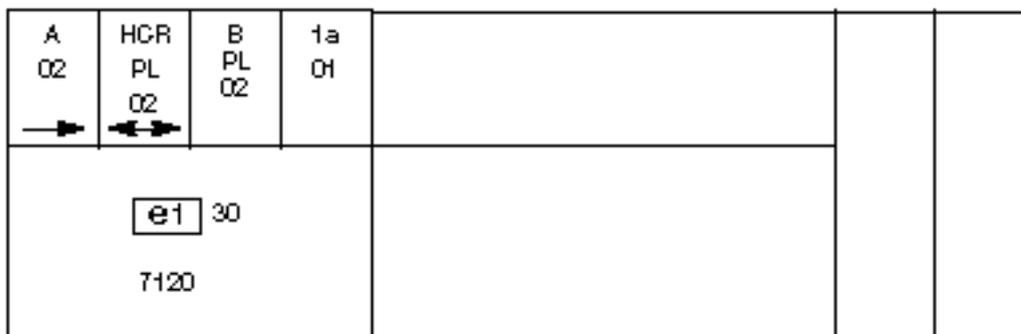
MUSTER A



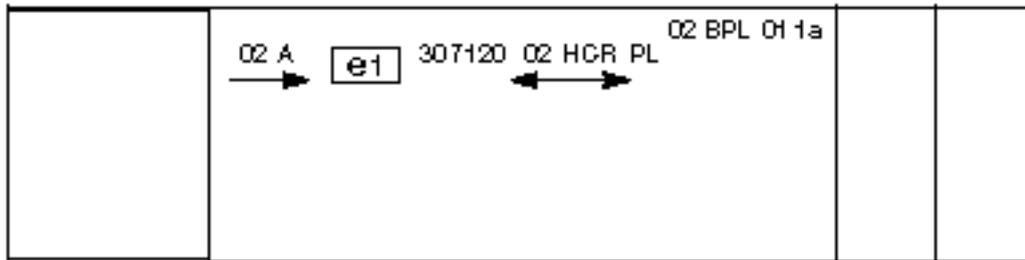
MUSTER B



MUSTER C



## MUSTER D



*Anmerkung:* Die vier Beispiele von Typgenehmigungszeichen, Muster A, B, C und D, stellen vier mögliche Varianten für die Kennzeichnung einer Beleuchtungs- oder Lichtsignaleinrichtung dar, in der zwei oder mehrere Leuchten Teil der gleichen Baugruppe von zusammengebauten, kombinierten oder ineinandergebauten Leuchten sind. Dieses Typgenehmigungszeichen gibt an, daß die Einrichtung in Deutschland (e1) unter der Grund-Typgenehmigungsnummer 7120 genehmigt wurde und folgendes umfaßt:

eine Begrenzungsleuchte (A), die nach der Änderungsserie 02 zu Anhang II der Richtlinie 76/758/EWG zur linksseitigen Anbringung genehmigt wurde;

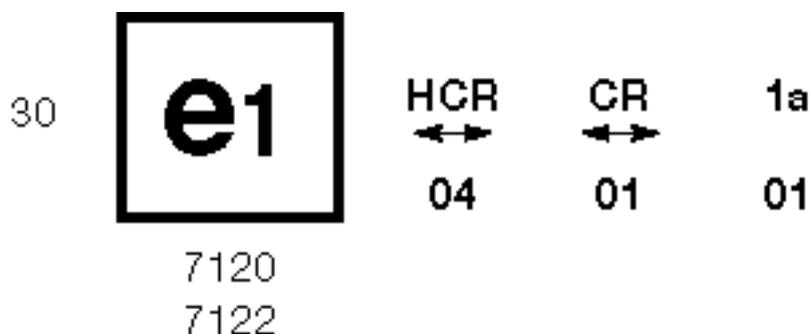
einen Scheinwerfer (HCR) mit einem Abblendlicht für Rechts- und Linksverkehr und einem Fernlicht mit einer maximalen Lichtstärke zwischen 86 250 cd und 101. 250 cd (gekennzeichnet durch die Zahl 30), der nach der Änderungsserie 02 zu Anhang V der Richtlinie 76/761/EWG genehmigt wurde und eine Streuscheibe aus Kunststoff (PL) umfaßt;

einen Nebelscheinwerfer (B), der nach der Änderungsserie 02 zur Richtlinie 76/762/EWG genehmigt wurde und eine Streuscheibe aus Kunststoff (PL) umfaßt;

eine vordere Fahrtrichtungsanzeigerleuchte der Kategorie 1a, die nach der Änderungsserie 01 zur Richtlinie 76/759/EWG genehmigt wurde.

Abbildung 3

Mit einem Scheinwerfer ineinandergebaute oder zusammengebaute Leuchte



Das vorstehende Beispiel entspricht der Kennzeichnung einer Abschlußscheibe, die zur Verwendung in verschiedenen Scheinwerfertypen bestimmt ist, und zwar:

entweder

für einen Scheinwerfer mit einem Abblendlicht für Rechts- und Linksverkehr und einem Fernlicht mit einer maximalen Lichtstärke zwischen 86 250 cd und 101 250 cd (gekennzeichnet durch die Zahl ,30'), der in Deutschland (e1) unter der Genehmigungsnummer 7120 gemäß den Vorschriften des Anhangs IV der Richtlinie 76/761/EWG, Änderungsserie 04, genehmigt wurde, und der ineinandergebaut ist mit einer vorderen Fahrtrichtungsanzeigerleuchte, die nach der Richtlinie 76/759/EWG, Änderungsserie 01, genehmigt wurde,

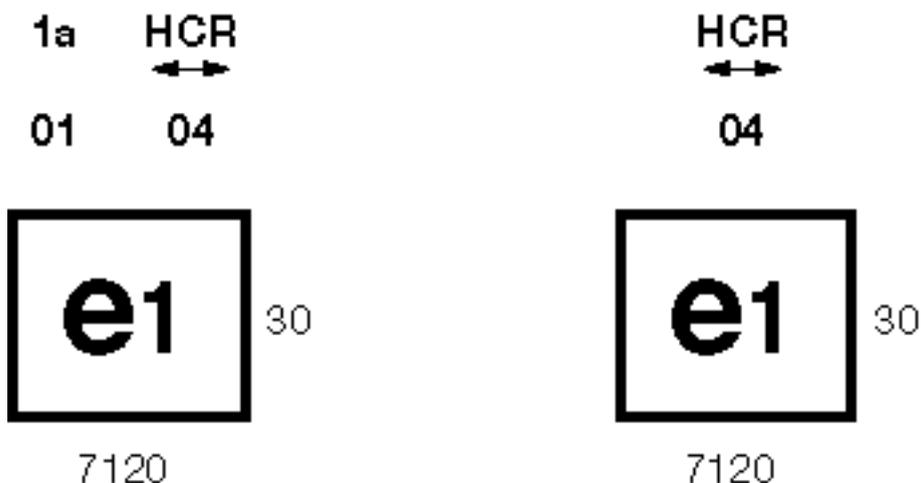
oder

für einen Scheinwerfer mit einem Abblendlicht für Rechts- und Linksverkehr und einem Fernlicht, der in Deutschland (e1) unter der Grundgenehmigungsnummer 7122 nach den Vorschriften des Anhangs II der Richtlinie 76/761/EWG, Änderungsserie 01, genehmigt wurde und der ineinandergebaut ist mit derselben vorderen Fahrtrichtungsanzeigerleuchte wie oben,

oder

für jeden der vorgenannten Scheinwerfer, als Einzelleuchte, die nur für eine einzige Lichtfunktion genehmigt wurden.

Der Scheinwerferkörper darf nur eine gültige Genehmigungsnummer tragen, beispielsweise:



oder

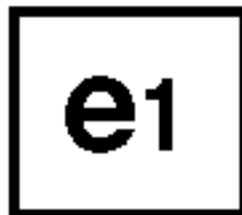
**1a**    **CR**  
         **↔**  
**01**    **01**



7122

oder

**CR**  
         **↔**  
**01**



7122

—

## ANHANG II

## TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

- 1 Es gelten die Vorschriften der Nummern 1 und 5 bis 8 und der Anhänge 1, 4 und 5 der ECE-UNO-Regelung Nr. 6, in der die folgenden Dokumente zusammengefaßt werden:
- die Änderungsserien 01, die die Ergänzungen 1 bis 5 und verschiedene Berichtigungen<sup>(1)</sup> umfassen,
  - die Ergänzung 6 zu der Änderungsserie 01<sup>(2)</sup>,
  - die Ergänzung 7 zu der Änderungsserie 01<sup>(3)</sup>,
- mit folgenden Ausnahmen:
- 1.1 Bezugnahmen auf die ‚Regelung Nr. 48‘ sind als Bezugnahmen auf die ‚Richtlinie 76/756/EWG‘ zu verstehen.
- 1.2 Bezugnahmen auf die ‚Regelung Nr. 37‘ sind als Bezugnahmen auf ‚Anhang VII der Richtlinie 76/761/EWG‘ zu verstehen.
- 

<sup>(1)</sup> E/ECE/324  
E/ECE/TRANS/505 } Rev. 1/Add. 5/Rev. 2

<sup>(2)</sup> E/ECE/324  
E/ECE/TRANS/505 } Rev. 1/Add. 5/Rev. 2/Änder. 1

<sup>(3)</sup> TRANS/WP.29/518“.